

und den Verpachtungen¹ sehr verschieden. Die *electi* hatten keine Einnahmen.

1787 erhielten die Canoniker einen eigenen Orden. Die Anregung dazu ging von dem Capitel selber aus. 1777 beschloss es, nachdem andere nicht einmal so angesehene Stifter mit einem Orden begnadigt waren, dieselbe Vergünstigung nachzusuchen. Der Can. Kammerherr von Wreech in Berlin lehnte freilich seine Mitwirkung, auf die man besonders gerechnet hatte, ab, in Anbetracht der auf jedes Mitglied fallenden Kosten, da er selber schon das Johanniter-Kreuz und den Magdeburger Domherrn-Orden hatte. Dagegen scheint sich der Can. Reg.-Rath Rudolphi in Berlin in der Sache Mühe gegeben zu haben: ob die Dienste, die der Postmeister v. Rieben, erst in Xanten, dann in Iserlohn, der vom Kriegsrath und Post-Direktor Resag in Halberstadt von dem Wunsche Kunde erhalten hatte, gegen die Aussicht auf ein Canonicat anbot, wirklich angenommen wurden, ergeben die Akten nicht. Die gewünschte Verleihung erfolgte durch Cabinetsordre vom 14. April 1787. Danach gestattete der König „in Anbetracht, dass die mehrsten Mitglieder theils vom Adel theils im Militär- und Civildienst durch Eifer und Treue unsrer allerhöchsten Gnade sich würdig gemacht, — die Tragung eines eignen Ordens, bestehend in einem länglichen weissen mit carmoisiner Einfassung emaillierten goldgekrönten Bischofskreuz, in dessen Mitte auf der einen Seite in himmelblauem Felde ein goldgekrönter schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln, Szepter und Reichsapfel in den Klauen haltend und auf der Brust unsern goldgekrönten Namenszug führend, auf der anderen Seite gleichfalls in himmelblauem Felde das Bildnis des h. Bonifacius et Mauricius als Schutzpatrone des Stifts befindlich², welches der Probst, der Dechant und sämmtliche *Majores residentes* an einem hell-carmoisinrothen gewässerten mit Silber eingefassten oder berandten Bande um den Hals, das nämliche Kreuz mit der Krone auf der linken Seite des Rockes in einem silbernen Grunde eingestickt, die *Majores non residentes* das nämliche Kreuz um den Hals und auf der linken Seite des Rockes, beides jedoch ohne Krone, die *Minores* sothanes Kreuz ohne Krone bloss um den Hals zu tragen befugt seien“. Die Kosten betruhen in Summa 867 Thlr. 10 Gr. 6 Pfg., darunter 150 Thlr. Gold und 10 Thlr. 8 Gr. an die geheime Canzlei, 150 Ducaten³ an Chargen und Stempel, 150 Thlr. Gold für den Consulanten, 65 Thlr. für das Einbinden des Diploms. Uebrigens erhielten nachher auf besonderes Ansuchen verschiedene Exspectanten, auch der Precist Crim.-Rath Lübeck, die Erlaubnis, noch ehe sie eine Präbende hatten, das kleine Kreuz zu tragen: sie zahlten für diese Bewilligung ansehnliche Summen an das Capitel,

¹ Der Zehnte in Sülten war 1695 zu 500 Thlr., 1703 zu 650 Thlr., 1807 zu 3002 Thlr. verpachtet, der $\frac{1}{2}$ Zehnte zu Walwy 1699 zu 30 Thlr., 1785 zu 162 Thlr., 1807 zu 320 Thlr. ² Ein solches Kreuz befindet sich in der hiesigen städtischen Sammlung. ³ Soviel kostete der Stempelbogen, auf den das Original mit der Unterschrift des Königs und des Ministers von Zedlitz geschrieben war.